

Vorlage TOP: 8	Vorlage-Nr: V 2000/0045-01 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.02.2000
Widmung der Straße "Lütke Esch zwischen dem Verbindungsweg Lütke Esch und der Straße Lange Stiege" und des Verbindungsweges "Lütke Esch zwischen der Weseler Landstraße und der Straße Lütke Esch" in 46325 Borken	
Beteiligte Ämter: Verfasser/in: Beratungsfolge	Stabstelle Bauen und Wohnen Frau van Wesel Sitzungsdatum Gremium 22.03.2000 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss

Die in Borken gelegenen Erschließungsanlagen

- Lütke Esch, zwischen dem Verbindungsweg Lütke Esch und der Straße Lange Stiege,
im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 21 a „Lütke Esch“ und
- der Verbindungsweg zwischen der Weseler Landstraße und der Straße „Lütke Esch“
im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 21 a „Lütke Esch“

wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt. Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW).

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Straße

Lütke Esch, zwischen dem Verbindungsweg Lütke Esch und der Straße Lange Stiege, wie im Lageplan „grau“ dargestellt,

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der Weg

zwischen der Weseler Landstraße und der Straße „Lütke Esch“, wie im beigefügten Lageplan „schraffiert“ dargestellt,

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße und des Weges ist die Stadt Borken.

